



Freitag, 29. Januar 2010

MEDIENMITTEILUNG

Moratorium für die Eröffnung neuer Arztpraxen: Der Kanton Freiburg passt sich der neuen Bundesgesetzgebung an

Ende 2009 wurde die Bundesgesetzgebung über die Modalitäten des Moratoriums für die Eröffnung neuer Arztpraxen (Zulassungsstopp) angepasst. Durch die neuen Bestimmungen ändert sich der Geltungsbereich und der Zulassungsstopp wird bis zum 31. Dezember 2011 verlängert. In seiner Sitzung vom 20. Januar 2010 hat der Staatsrat die Anpassung der Freiburger Regelung an die Bundesgesetzgebung genehmigt.

Das Moratorium für die Eröffnung neuer Arztpraxen wurde 2002 beschlossen und bereits zweimal verlängert (2005 und 2008). Weil aber die Ärztedichte für die Mehrheit der Fachrichtungen und insbesondere für die Hausärztinnen und Hausärzte unter derjenigen der Referenzregion, dem Espace Mittelland, liegt, war der Handlungsspielraum des Kantons Freiburg für die Annahme von Zulassungsgesuchen trotzdem ziemlich gross. Seit Juni 2005 wurden somit im Kanton Freiburg an die 80 Ärztinnen und Ärzte zugelassen, darunter rund 20 Psychiaterinnen und Psychiater sowie 37 Grundversorgerinnen und Grundversorger (Allgemeinpraktiker/innen, Internistinnen/Internisten und Kinderärztinnen/-ärzte). Sechs Personen haben eine bereits bestehende Praxis übernommen.

Der Geltungsbereich des Moratoriums ändert sich durch die neuen eidgenössischen Bestimmungen insofern, als die Grundversorgerinnen und Grundversorger ausdrücklich davon befreit sind. Diese Änderung bekräftigt im Übrigen eine Verwaltungspraxis, die im Kanton Freiburg schon seit 2002 Anwendung findet. Diese besteht darin, den Grundversorgerinnen und Grundversorgern angesichts der gegenwärtigen Mangelsituation systematisch eine Zulassung zu erteilen.

Die Bundesgesetzgebung erteilt den Kantonen ferner die Kompetenz, den Zulassungsstopp auf den ambulanten Bereich der öffentlichen Spitäler auszudehnen. Der Kanton Freiburg hat jedoch beschlossen, keinen Gebrauch von dieser Kompetenz zu machen, weil eine kohärente Planung des ambulanten Spitalbereichs innert kurzer Frist nicht möglich ist. Für eine solche Massnahme wäre eine eingehende Bedarfsanalyse im Bereich der ambulanten Krankenpflege nötig.

Beilage : Verordnung des Staatsrats

KONTAKTE UND INFORMATIONEN

Amt für Gesundheit

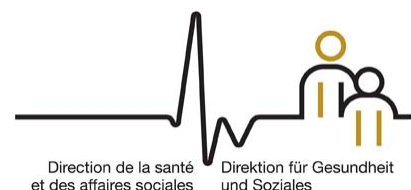
Robert Gmür, Juristischer Berater

Tel. 026 305 29 13 (11Uhr– 12Uhr)

Direktion für Gesundheit und Soziales

Claudia Lauper, Wissenschaftliche Beraterin

Tel. 026 305 29 04 – 079 347 51 38



Medienmitteilungen der Direktion für Gesundheit und Soziales auf der Website: <http://admin.fr.ch/gsd/>

Verordnung

vom 19. Januar 2010

Inkrafttreten:

01.01.2010

zur Änderung der Verordnung über die Anwendung von Artikel 55a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 55a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

gestützt auf die Änderung vom 21. Oktober 2009 der Verordnung des Bundesrates vom 3. Juli 2002 über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (VEZL);

in Erwägung:

Am 21. Oktober 2009 hat der Bundesrat die Geltungsdauer der Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis zum 31. Dezember 2011 verlängert. Damit hat er dem Beschluss der eidgenössischen Räte Folge gegeben, die Geltungsdauer von Artikel 55a KVG zu verlängern. Der Anwendungsbereich des Artikels wurde im Übrigen einerseits auf die Fachärztinnen und Fachärzte sowie auf die Apothekerinnen und Apotheker beschränkt, andererseits aber wurde er auf (Fach-)Ärztinnen und (Fach-)Ärzte, die ihre Tätigkeit in einer Einrichtung zur ambulanten Krankenpflege nach Artikel 36a KVG ausüben, ausgedehnt.

Nach Bundesrecht sind die Kantone befugt, die Zulassungsbeschränkung auszugestalten. Apothekerinnen und Apotheker können demzufolge davon ausgenommen werden, wie dies bereits gegenwärtig der Fall ist. Weil die Abgabe von Arzneimitteln ausschliesslich auf ärztliche Verschreibung erfolgt, hat die Anzahl Apothekerinnen und Apotheker keinen Einfluss auf das Volumen der Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Im gleichen Sinne ist es angebracht, Fachärztinnen und Fachärzte für Anästhesiologie sowie Fachärztinnen und Fachärzte für Pathologie von der Zulassungsbeschränkung auszunehmen, da ihre Leistungen unvermeidbar mit einer Tätigkeit oder einem Auftrag einer anderen Ärztin oder eines anderen Arztes zusammenhängen und ihre Anzahl weder das Angebot noch das Leistungsvolumen beeinflusst.

Des Weiteren haben die Kantone durch die Änderung des Bundesgesetzes die Kompetenz, die Zulassungsbeschränkung auf den ambulanten Bereich von Spitälern auszuweiten. Dies betrifft faktisch nur öffentliche Spitäler, da ambulante Leistungen von Privatkliniken durch private Belegärztinnen und Belegärzte erteilt werden, die wiederum der Zulassungsbeschränkung unterliegen. Eine solche Massnahme bedürfte jedoch einer eingehenden Bedarfsanalyse in der ambulanten Krankenpflege und hätte finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Spitäler und den Staat, weshalb diese Massnahme nicht kurzfristig umgesetzt werden kann. Die damit verbundenen administrativen Aufgaben für die öffentliche Verwaltung stünden ausserdem in keinem Verhältnis zur zweijährigen Gültigkeitsdauer des neuen Artikels 55a KVG.

Darüber hinaus hinge die Zulassungsbeschränkung von der Zahl der Spitalärztinnen und Spitalärzte ab; weil sich aber deren Tätigkeit auf mehrere Bereiche verteilt (stationär, ambulant, Weiterbildung usw.), ist es schwierig, die tatsächliche Anzahl Ärztinnen und Ärzte, die im ambulanten Bereich tätig sind, zu bestimmen.

Alles in allem scheint es weder sinnvoll noch nützlich zu sein, von der Kompetenz nach Artikel 55a KVG Gebrauch zu machen und eine Art Planung für den ambulanten Spitalbereich einzuführen, die sich auf ein nur schwer umsetzbares Kriterium (Anzahl Ärztinnen und Ärzte) und eine kurzlebige Rechtsgrundlage stützt.

Schliesslich werden noch verschiedene Präzisierungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen, die jedoch an der geltenden Regelung und Verwaltungspraxis nichts ändern.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung vom 28. Juni 2005 über die Anwendung von Artikel 55a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SGF 842.1.15) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Von der Zulassungsbeschränkung ausgenommene Leistungserbringer

¹ Neben den Leistungserbringern, die von Bundesrechts wegen von der Einschränkung der Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung ausgenommen sind, sind auch die nachfolgenden Fachpersonen ausgenommen:

- a) Zahnärztinnen und Zahnärzte;
- b) Fachärztinnen und Fachärzte für Anästhesiologie;
- c) Fachärztinnen und Fachärzte für Pathologie;
- d) Apothekerinnen und Apotheker.

² Ärztinnen und Ärzte, die ihre Berufstätigkeit definitiv aufgegeben haben, bleiben im Rahmen einer auf die Pflege ihrer Angehörigen beschränkten Tätigkeit, namentlich die Verschreibung von Heilmitteln, zugelassen.

Art. 3 Zulassung
a) Ordentliche Zulassung

¹ Ärztinnen und Ärzte können zur selbstständigen oder unselbständigen Tätigkeit in Einrichtungen nach Artikel 36a KVG zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen werden:

- a) wenn die Versorgungsdichte in einer Kategorie nach Anhang 2 VEZL tiefer ist als im Espace Mittelland, oder
- b) wenn sie an die Stelle von Ärztinnen oder Ärzten derselben Kategorie treten, die ihre Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung einstellen.

² Ärztinnen und Ärzte können ebenfalls zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen werden, wenn sie eine Anstellung in einem öffentlichen Spital finden, die ihnen eine private Tätigkeit erlaubt.

³ Bei Anstellungen in einem öffentlichen Spital oder einer Institution nach Artikel 36a KVG beschränkt sich die Zulassung auf die in diesem Rahmen ausgeübte Berufstätigkeit.

Art. 4 b) Ausserordentliche Zulassung

¹ Ärztinnen und Ärzte können ferner zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen werden, wenn die Versorgungsdichte bestimmter Pflegeleistungen in einer Region unzureichend ist.

² Die ausserordentliche Zulassung ist örtlich begrenzt.

Art. 5 Abs. 3 und 4

³ Ärztinnen oder Ärzte, die von der Zulassungsbeschränkung nach Bundesrecht ausgenommen werden wollen, müssen das Amt [*dasjenige für Gesundheit*] über alle Weiterbildungstitel informieren, die ihnen von der zuständigen schweizerischen oder ausländischen Behörde verliehen worden sind. Sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt, so wird dies vom Amt schriftlich bestätigt.

⁴ Wird einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der von der Zulassungsbeschränkung nach Bundesrecht ausgenommen ist, ein zusätzlicher Weiterbildungstitel verliehen, so benachrichtigt diese Person unverzüglich das Amt.

Art. 7 Abs. 4, 2. Satz

⁴ (...). Als praktizierend gelten namentlich Ärztinnen und Ärzte, die von santésuisse eine ZSR-Nummer erhalten haben. (...).

Art. 7a (neu) Verfall der Zulassungen

Die Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung verfällt, wenn die Tätigkeit im Kanton eingestellt wird; Artikel 2 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

Art. 10 Artikelüberschrift und Abs. 2

Inkrafttreten und Geltungsdauer

² Die Geltungsdauer wird bis zum 31. Dezember 2011 verlängert.

Art. 2

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:
B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX